

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Metallbauerhandwerk der Fachrichtung Konstruktionstechnik

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.

Diese Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Auftraggebers. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

Bei Widerspruch einzelner Bedingungen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2. Angebot

- 2.1. Die Auftragsleistungen und der Auftragspreis basieren auf den Angaben des Auftraggebers zur Baustelle und zur Ausführung. Der Auftragnehmer geht grundsätzlich von normalen Verhältnissen aus. Zu den normalen Verhältnissen zählen insbesondere: Straßen und Plätze sind für das Befahren von straßengängigen Fahrzeugen geeignet, Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 50 m).
- 2.2. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer an das Angebot sechs Wochen gebunden.
- 2.3. Dem Angebot liegen die z.Zt. der Angebotsabgabe geltenden Löhne, Lohnnebenkosten, Materialpreise, Frachtkosten und gesetzlichen Abgaben zugrunde. Die Angebotspreise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ändern sich diese Grundlagen, so hat der Auftragnehmer nach Vertragsschluss das Recht, über die Anpassung der Preise zu führen.
- 2.4. Sämtliche Unterlagen des Anbietenden die ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Anbietenden. Ohne ausdrückliche Einwilligung dürfen sie weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den ursprünglich angestrebten Zweck benutzt werden. Übergebene Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen dürfen nicht für Nachlieferungen, Erweiterungsbauten, Änderungen oder Reparaturen verwendet werden. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich bestehende Urheberrechte des Anbieters bzw. Auftragnehmers an. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Bieters Dritten zugänglich machen.

3. Auftragserteilung und Auftragskündigung

- 3.1. Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

- 3.2. Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr.1 Absatz 2 VOB, Teil B, oder eine Pauschale in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

4. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragspreis umfasst die ausdrücklich angebotenen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind in den Angebotspreisen nicht enthalten, sofern in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind
- 4.2. Den Angebotspreisen liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Tarifvertrages für das Metallbauhandwerk in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Vom Auftraggeber verlangte Mehrarbeit, Nacht- oder Feiertagsarbeit wird gegen besondere Berechnung auf Basis von tariflichen Zuschlägen und Zulagen geleistet, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Voraussetzung ist weiter, daß diese Arbeiten zugemutet werden können;
- 4.3. Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Tagelohn, so werden die Kosten für die Einrichtung der Baustelle und die Lieferung der erforderlichen Geräte und Baustoffe zur Baustelle gesondert ermittelt und berechnet;
- 4.4. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

5. Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

Ohne Berechnung erbringt der Auftraggeber folgenden Leistungen:

- 5.1. Ausreichend Platz für die Baustelleneinrichtung und die Materiallagerung, witterungsgeschützte Aufbewahrungsräume für empfindliche Baustoffe in der Nähe der Verwendungsstelle, abschließbarer Raum zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer;
- 5.2. Mitbenutzung vorhandener Transportwege auch für schwere straßengängige Fahrzeuge;
- 5.3. Lieferung von elektrischem Strom für Geräte, Energie für Beleuchtung und Beheizung der Baustellenunterkünfte, ferner Wasser in Trinkwasserqualität (einschließlich Entsorgung). Außerdem wird Pressluft zur Verfügung gestellt. Sämtliche Anschlüsse müssen in der Nähe der Versorgungsstelle liegen;
- 5.4. Sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
- 5.5. Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers stehen bei Unfällen und Verletzungen der Arbeitskräfte des Auftragnehmers zur Verfügung.
- 5.6. Behördliche- oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

6. Behinderungen und Unterbrechungen, Verzug

- 6.1. Ausführungsfristen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
- 6.3. Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Risikosphäre des Auftragnehmers verlängert sich die Frist für die Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers, das die Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Ansprüche aus § 6 VOB/B bleiben hiervon unberührt. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 6.4. Die Haftung des Auftragnehmers für Verzug ohne Beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist auf maximal 5 % der Auftragssumme beschränkt.
- 6.5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggeber wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen der verzögerten Leistung, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

7. Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1. Mit der Abnahme geht die Gefahr für das Werk auf den Auftraggeber über, das gilt auch für Zwischenabnahmen.
- 7.2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- 7.3. Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Das gilt auch für geschlossene Teilleistungen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung derart, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich
 - a) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
 - b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann (§ 13 Nr. 1 VOB/B).

Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als "garantiert", wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs "garantiert/Garantie" in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist.

- 8.2. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgerecht, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 8.3. Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile sowie für die von ihm ausgeführten Leistungen. § 13 Nr. 3 VOB/B bleibt ansonsten unberührt.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist zum Schadensersatz gemäß § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 VOB/B nur im Rahmen der von ihm erbrachten Bauleistung verpflichtet.
- 8.5. Einen darüber hinausgehenden Schaden gemäß § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 VOB/B hat er nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht, sofern der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
- 8.6. Normaler Verschleiß und solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb einer Anlage unerheblich sind, sowie Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung Dritter oder des Auftraggebers bei der Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder während des Betriebes einer Anlage, sind nicht Gegenstand von Mängelansprüchen.

Verkaufsbedingungen von Baumaterialien

1. Angebote und Preise

- 1.1 Die Angebote des Verkäufers haben vier Wochen Gültigkeit, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- 1.2 Es gelten die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen. Bei Vereinbarung die Liefer- und Zahlungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, sind Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss gestiegen sind oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts Anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung aller erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.
- 1.3 Nachträgliche Änderungen des Auftrages berechtigen den Verkäufer, entstehende Mehrkosten dem Käufer zu berechnen.

- 1.4 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

2. Lieferung

- 2.1 Lieferungen erfolgen an die vereinbarte Stelle; bei geänderten Anweisungen trägt der Käufer die Kosten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug zu befahrenen Anfuhrstrecke. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Bei bloßer Lieferung von Waren hat das Abladen unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
- 2.2 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferzeit das Zulieferwerk verlassen hat bzw. bei vom Verkäufer unverschuldeter Verhinderung des Versandes im Zulieferwerk versandbereit steht. Bei einem Verkauf zur Lieferung auf Abruf sind die Mengen und die Lieferzeitpunkte für jeden Abruf zu vereinbaren. Lieferfristen gelten nur insoweit, als dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hätte.
- 2.3 Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Der Verkäufer wird den Käufer von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Im Übrigen ist der Käufer zum Ersatz des entstandenen Aufwandes für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages gegen Überlassung von bearbeiteten oder unbearbeiteten Materialien verpflichtet.
- 2.4 Kann der Liefergegenstand infolge von Umständen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Käufers. Im Übrigen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
- 2.5 Lehnt der Käufer die Lieferung der Ware oder die Erfüllung des Vertrages endgültig ab, ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, in Anrechnung auf einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich seiner Kosten einen Pauschalbetrag von 20 % der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Fabrikation und Versand

- 3.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn eine Lieferung franko oder frachtfrei vereinbart ist. Die Fracht ist vom Empfänger vorzulegen.
- 3.2 Der Versand erfolgt in der Regel ab Werk.
- 3.3 Bleiben zum Versand fertige Waren aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus zur Verfügung des Käufers liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, vom Käufer die Übernahme der Ware zu verlangen, nicht berührt.

4. Gewährleistung

- 4.1 Mängel hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Mängelrügen bezüglich Gewicht, Stückzahl oder äußerer Beschaffenheit der Waren kann der Käufer nur unverzüglich, spätestens aber 60 Tage nach Erhalt der Ware erheben. Sonstige Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Waren vom Verkäufer zugegangen sind. Merkmale der Waren, die vom Käufer vor dem Versand geprüft und nicht beanstandet werden, können später nicht mehr gerügt werden. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der Ware können Mängel, die sofort nach Erhalt der Ware feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden.
- 4.2 Ansprüche aus etwaigen Mängeln der Lieferung können sich, wenn nicht eine Abnahme mit statistischer Qualitätskontrolle vereinbart ist, nur auf die einzelnen mangelhaften Teile beziehen. Ist eine Abnahme durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt diese in Form einer statistischen Qualitätskontrolle im Herstellerwerk, wobei Mängel einzelner Probeteile im Rahmen der vereinbarten annehmbaren Qualitätskontrolle (AQL) den Käufer nicht zu einer Mängelrüge berechtigt. Zeigen sich über die AQL hinausgehende Mängel, hat der Verkäufer - soweit dies möglich ist - die mangelhaften Stücke auszusortieren und zu ersetzen. Danach ist eine neue Kontrolle durchzuführen. Zeigen sich erneut über die AQL hinausgehende Mängel oder ist ein Einsatz der mangelhaften Teile nicht möglich, kann der Käufer die Übernahme des gesamten geprüften Loses verweigern. Eine Kontrolle mit positivem Ergebnis, an der teilzunehmen einem Vertreter des Käufers Gelegenheit gegeben wurde, schließt spätere Rügen hinsichtlich der geprüften Merkmale der Ware aus. Erfolgt durch den Käufer eine vereinbarte Abnahme in einer anderen Form als einer statistischen Qualitätskontrolle, kann der Käufer nur noch Mängel rügen, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren.
- 4.3 Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:
Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern eine Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere oder kürzere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Aufzählungen, Hemmungen und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen durch den Käufer in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen können. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden sind, es sei denn die Verbringung entspricht einem bestimmungsmäßigen Gebrauch.

5. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 5.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlicher Weise in Betrieb genommen werden kann. Die Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 5.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne der voran stehenden Bestimmungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Sofern dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Veränderung der Lieferzeit vereinbart war.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 6.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der voran stehenden Regelung nicht verbunden.

- 6.3 Soweit dem Besteller nach diesem Absatz Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geregelten Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Warenrücknahmen

- 7.1 Im Falle eines Rücktritts oder der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.
- 7.2 Infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, Transport- und Montagekosten usw. werden in der entstandenen Höhe vom Käufer ersetzt.

Allgemeines

1. Zahlung

- 1.1 Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagszahlungen zu legen, die sofort fällig und vom Auftraggeber sofort zu begleichen sind.
- 1.3 Wechselzahlungen sind nur bei einer gesonderten Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen.
- 1.4 Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und Kosten zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann einen Mindestsatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, im Unternehmergeschäft einen Mindestsatz von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.5 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und gegen Rückgabe zahlungshalber entgegengenommener Wechsel Barzahlung und Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 1.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.
- 1.7 Bei Zahlungen für Teillieferungen gelten ebenfalls die voran stehenden Bedingungen.

2. Eigentumsvorbehalte

- 2.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Verkäufers/Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer/Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer/Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verkäufer/Auftragnehmer auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers einen entsprechenden Teil des Sicherungsgutes freigeben.
- 2.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Käufer/Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 2.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer/Auftraggeber den Verkäufer/Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4 Bei Pflichtverletzungen des Käufers/Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer/Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer/Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer/Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 2.5 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer/Auftragnehmer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers/Auftragnehmers. Bei Verarbeitung zusammen mit dem Käufer/Auftraggeber gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer/Auftraggeber gehörenden Waren verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer/Auftragnehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer/Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer/Auftragnehmer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes oder der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbringung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer/Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers/Auftragnehmer stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren.
- 2.6 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer/Auftragnehmer gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer/Auftrag schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer/Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers/Auftragnehmers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des

Verkäufers/Auftragnehmers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers/Auftragnehmers am Miteigentum entspricht.

- 2.7 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer/Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek im Range vor dem Rest ab. Der Verkäufer/Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die voran stehenden Absätze gelten entsprechend.
- 2.8 Wird Vorbehaltsware vom Verkäufer/Auftragnehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers/Auftraggebers eingebaut, so tritt der Käufer/Auftraggeber schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks und von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten im Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer/Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die voran stehenden Absätze gelten entsprechend.
- 2.9 Der Käufer/Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur in üblichem, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass Forderungen im Sinne der voran stehenden Absätze auf den Verkäufer/Auftragnehmer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer/Auftraggeber nicht berechtigt.
- 2.10 Der Verkäufer/Auftragnehmer ermächtigt den Käufer/Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der in den vorstehend genannten Absätzen abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer/Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers/Auftragnehmers hat der Käufer/Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, der Verkäufer/Auftragnehmer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 3.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Besteller zu klagen. Derzeitiger Sitz des Auftragnehmers ist Lemgo.
- 3.2 Erfüllungsort des Vertrages ist Lemgo.
- 3.3 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Verträge gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

4. Sonstige Vereinbarungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der voran stehenden Bedingungen als unwirksam erweisen bzw. unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht entgegen. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine Vereinbarung zu treffen, mit der die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.